

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Allgemeines

Veranstalter ist der Österreichischen Kynologenverband (ÖKV),
Siegfried Marcus-Straße 7, 2362 Biedermannsdorf.

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit dem
Inhaber der Veranstaltungshallen.

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Messe- und Ausstellungsbedingungen.

2. Anmeldung und Stornobedingungen

2.1. Bei Bestellung einer Standfläche ist ein Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Die Anmeldung muss vom Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und spätestens 6 Wochen vor dem Ausstellungstermin beim ÖKV eingegangen sein.

2.2. Stornierung von Stand- und Werbeflächen sind nur in schriftlicher Form zu nachstehenden Stornogeühren möglich:

Bis 14 Tage vor der Veranstaltung eintreffend: 50 % des Auftragswertes

Ab 14 Tage vor der Veranstaltung eintreffend: 80 % des Auftragswertes

Die Stornogeühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mässigungsrecht aus welchen Grund immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet.

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogeühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem Veranstalter gelingen, den Messestand an einen Dritten zu vermieten bzw. zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogeühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

3. Zulassungsvoraussetzungen

3.1. Die Teilnahme als Aussteller setzt voraus, dass die auszustellenden Erzeugnisse den aus dem beigefügten Warenverzeichnis ersichtlichen Waren/Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte die erforderlichen Auskünfte zu geben.

3.2. Der ÖKV entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen. Der Aussteller wird davon schriftlich informiert.

4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

4.1. Im Falle der Annahme der Bewerbung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung oder einen Alternativvorschlag zum angemeldeten Standflächenwunsch. Wird dem Aussteller ein Alternativvorschlag unterbreitet, so gilt dieser als vom Aussteller angenommen, sofern der Aussteller dem unterbreiteten Alternativvorschlag nicht binnen sieben Tagen schriftlich widerspricht.

4.2. Der ÖKV ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standflächenart und/oder Standflächengröße eine andere Standfläche zuzuweisen oder eine Verlegung des Standes bzw. der Standfläche vorzunehmen oder die Maße der Standfläche zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Messe insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standflächengröße unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standflächengröße um mehr als 20%. In diesem Fall kann der Aussteller vom Vertrag zurücktreten. Andernfalls ist die Miete entsprechend anzupassen.

4.3. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem ÖKV an Dritte abzutreten.

5. Rücktritt des ÖKV

- 5.1. Der ÖKV ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des ÖKVs und fruchtlosem verstreichen einer von dem ÖKV gesetzten angemessenen Nachfrist
- nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
 - sich mit Zahlungen betreffend die vertragsgegenständliche Messe im Zahlungsverzug befindet.
 - ohne Zustimmung des ÖKV den Stand bzw. die Standfläche untervermietet oder Dritten überlässt.
 - den Standaufbau/Standabbau verspätet, d.h. nach Ablauf der mitgeteilten Fristen vornimmt.
 - sich nicht an die Vorgaben gemäß Ziff. 10.1-10.5 zur Gestaltung und Ausstattung des Standes hält,
 - der Aussteller nach Vertragsabschluss leistungsfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der ÖKV von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Tritt der ÖKV von dem Vertrag zurück, ist er berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 35 % der Standflächenmiete sowie die bereits entstandenen Nebenkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten.

5.2. Statt des Rücktrittes und der Geltendmachung von Schadenersatz kann der ÖKV nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes oder der Standfläche an Dritte ohne Zustimmung des ÖKV zur Räumung des Standes bzw. der Standfläche durch den Dritten, im Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Fall des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der ÖKV dem Aussteller eine andere Standfläche unter Anpassung der geschuldeten Miete zuteilen.

6. Absage von Veranstaltungen

6.1. Wird die Abhaltung der Messe durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von dem ÖKV zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschaden, behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung, ist der ÖKV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt ausdrücklich auch für das Versagen von Veranstaltungsbewilligungen durch die zuständige Behörde oder das Auferlegen von Auflagen in Bewilligungsbescheiden, deren Befolgung sich der ÖKV außerstande sieht und die Veranstaltung deshalb nicht oder teilweise nicht durchführt.

6.2. Der ÖKV wird den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Nichtdurchführung der Messe informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen erstatten. Jegliche darüber hinausgehenden Ansprüche des Ausstellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Standflächenmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, zuzüglich hierzu ist die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe zu entrichten.

7.2. Dem Aussteller geht gesondert eine Rechnung zu. Der Rechnungsbetrag ist zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zeitpunkt zahlbar und fällig. Kommt der Aussteller mit der Zahlung des Rechnungsbetrages 8 Tage in Verzug, so ist der ÖKV berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

7.3. Frühbucher Rabatt: Zahlungsziel 7 Tage. Nach rechtzeitigem Eingang der Zahlung wird die Rechnung erstellt abzüglich des 6 % Frühbucher-Rabatts.

Die Geltendmachung eventueller Schadenersatzansprüche bleibt dem ÖKV vorbehalten.

8. Mitaussteller/Gemeinschaftsstände

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des ÖKV die gemietete Standfläche ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Als Mitaussteller gelten alle Firmen, die neben dem Hauptmieter die Standfläche mitbenutzen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstige Erzeugnisse, die zur Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller und Aussteller haften dem ÖKV als Gesamtschuldner.

9. Standflächenzuteilung

9.1. Die Standflächenzuteilung erfolgt durch den ÖKV.

Die Entscheidung richtet sich nach Gesichtspunkten, die durch das Messe-/Ausstellungsthema, gestalterische Elemente und die bauliche Situation gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Standflächenzuteilung wird dem Aussteller schriftlich unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

9.2. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Fläche der zugeteilten Standfläche enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Minderung. Die Standflächenmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, d.h. Standbegrenzungswände und sonstige Ein- und Aufbauten sind in dem Standflächenmietpreis nicht enthalten.

9.3. Nach erfolgter Standflächenzuteilung kann der ÖKV eine Verlegung des Standes nur bei Vorliegen zwingender planerischer oder baulicher Gründe anordnen. In diesem Fall hat der ÖKV dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche zuzuteilen.

10. Standaufbau, Gestaltung der Stände

10.1. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaues verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen (Säulen, Brandschutzeinrichtungen, etc.) rechtzeitig beim ÖKV zu informieren. Sofern der Stand nicht um 20:00 Uhr des Vortages des Messebeginns aufgebaut und bezogen ist, ist der ÖKV berechtigt, die Standfläche anderwärtig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen bzw. zu dekorieren. Der Mieter hat in diesem Fall die volle Miete und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus trägt er die für Dekoration bzw. das Ausfüllen der nicht be-

Österreichischer Kynologenverband (ÖKV) Siegfried Marcus-Str. 7, A-2362 Biedermannsdorf

Tel.: +43 (0)2236/710667, Fax: +43 (0)2236/710667-30, E-Mail: office@oekv.at, Homepage: www.oekv.at

BIC: RLNWAT3300 IBAN: AT333225000000507004, ZVR: 695549355, UID: ATU37681601, DVR 0459461

Einzig von der FCI (Fédération Cynologique Internationale) anerkannte Dachorganisation österreichischer Hundevereine

Allgemeine Geschäftsbedingungen



zogenen Standfläche entstehenden Kosten, es sei denn der Mieter hat eine schriftliche Einverständniserklärung des ÖKV, dass der Stand erst am ersten Messtetag in der Früh errichtet wird.

- 10.2. Die Gestaltung und der Aufbau des Ausstellungsstandes haben so zu erfolgen, dass keine Nachbarfirma durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte verhindert wird.
- 10.3. Die vorgegebenen Standflächengrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 3,50 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ÖKV und gegebenenfalls der angrenzenden Aussteller zulässig.
- 10.4. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.
- 10.5. Jede kostenlose Verköstigung sowie die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln ist nur mit Genehmigung des ÖKV zulässig.
- 10.6. Die Vermittlung, die Verkaufsanbahnung und der Verkauf von Welpen und adulten Hunden ist ausdrücklich untersagt.
- 10.7. Die Vermietung der Standflächen an Veterinärmediziner beschränkt sich auf eine werbliche Präsentation und schließt ein „Praktizieren“ (Untersuchung, Behandlung, Impfung, Chippen, usw.) vor Ort aus.

11. Standabbau

- 11.1. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig.
- 11.2. Die Messe-/Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der ÖKV berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.
- 11.3. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können durch den ÖKV auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

12. Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter gibt ein Ausstellerverzeichnis heraus. Der Pflichteintrag beinhaltet folgende Angaben: Firmenname und Website. Die Veröffentlichung erfolgt in der Messezeitung. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung.

13. Haftung des ÖKV

- 13.1. Der ÖKV übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- 13.2. Der ÖKV haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den ÖKV oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.
- 13.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem ÖKV zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

14. Hausordnung/Hausrecht

- 14.1. Der ÖKV übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der ÖKV ist berechtigt Weisungen zu erteilen.
- 14.2. Ein eventuell vom ÖKV erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich an.

15. Klassifizierung der Ausstellungssektoren/Handverkauf

- 15.1. Produkte oder Dienstleistungen, die in der Anmeldung nicht gekennzeichnet oder aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.
- 15.2. Der ÖKV ist berechtigt, die Ausgabe und Zurschaustellung von unzulässigen Ausstellungsgütern zu untersagen und diese für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen. Dem ÖKV bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Einzelfall vorbehalten.

16. Werbung/Gewinnspiele

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur innerhalb der ihm zugewiesenen Standfläche berechtigt. Ohne Genehmigung in den Messehallen angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Messe kostenpflichtig entfernt. Einen Nachweis über den Verursacher muss von dem ÖKV nicht erbracht werden.

Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten etc. im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann der ÖKV einschreiten und Unterlassung verlangen. Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb der zugewiesenen Standfläche bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den ÖKV. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung des ÖKV Promotion Teams einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem ÖKV eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 Euro. Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ÖKV durchgeführt werden.

17. Versicherung

Es obliegt dem Aussteller für Versicherungen gegen Feuer, (Einbruch)-Diebstahl, Haftpflicht, Schäden an Ausstellungsgütern und gegen andere Risiken, Vorsorge zu treffen.

18. Fotografieren/Zeichnen/Verwertungsrechte an Fotos und Videos

- 18.1. Gewerbmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video- und Tonaufzeichnungen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedürfen der Genehmigung durch den ÖKV.
- 18.2. Mit seiner Anmeldung erteilt der Aussteller dem ÖKV sämtliche Verwertungsrechte (umfassendes Werknutzungsrecht) an den von Aussteller, seinem Stand, seinen Mitarbeitern und seinen Produkten erstellten Fotos, Tonaufnahmen und Videos. Dies beinhaltet insbesondere die Verwertungsrechte für alle Formen der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Überarbeitung, Digitalisierung, Aufbereitung, Vorführung, Ausstellung, Sendung und öffentliche Darbietung in Print und Onlinemedien für alle redaktionelle, werbliche Zwecke sowie Werbeeinsätze und Werbemittel.

19. Datenschutz / Speicherung und Verwendung der erhobenen Daten

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass die von ihm auf der Anmeldung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom ÖKV und den organisierenden Vereinen und Firmen zur Durchführung in elektronischen Datenverarbeitungssystemen gespeichert und genutzt werden.

Der Aussteller stimmt der Nutzung der Daten durch den ÖKV für Marketingzwecke, wie insbesondere zur Information über zukünftige Veranstaltungen und der Zusendung von Informationen per E-Mail ausdrücklich zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit mittels E-Mail an office@oekv.at jederzeit widerrufen werden.

20. Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und an den Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechts bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechts werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

21. Ausschlussklausel/Verjährung

- 21.1. Ansprüche des Ausstellers gegen den ÖKV sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 21.2. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den ÖKV verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Messe fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des ÖKV wegen Vorsatzes.

22. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Erfüllungsort ist Mödling. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mödling.

Weitere Bestandteile der Messebedingungen sind: Anmelde-/Bestellformular, Buchungsformular von Seminaren und Vorträgen, Eintragung in das Warenverzeichnis, die Bedingungen der Beilage „Ihre Eintragung in das Ausstellerverzeichnis“.

23. Schlussbestimmungen

- 22.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 22.2. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt ebenso für Abweichungen von den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.